

Titel der Drucksache:

Unterausschuss "Revision der einheitlichen  
Entgeltordnung" für Elternentgelte in der  
Kindertagesbetreuung in Erfurt

Drucksache

**1035/16**

Jugendhilfeausschuss

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	02.06.2016	öffentlich	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag

- 01 Es wird ein zeitweiliger Unterausschuss „Revision der einheitlichen Entgeltordnung“ für Elternentgelte in der Kindertagesbetreuung in Erfurt eingesetzt. Der Unterausschuss besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:
- a) fünf Mitglieder aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes,
  - b) zwei Mitglieder aus den Reihen der durch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes,
  - c) je ein Mitglied auf Vorschlag des Erfurter Stadtelternbeirates Kita und der AG „Kindertagesbetreuung und Tagespflege“ der Stadt Erfurt (nach § 78 SGB VIII),
  - d) zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes. sowie
  - e) ein Mitglied der Stadtverwaltung aus dem Bereich Finanzen.
- 02 Der Unterausschuss wird beauftragt, gemäß Stadtratsbeschluss zur DS 0396/14 und der Revisionsklausel der „Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt über die Erhebung von Elternentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ zu prüfen, in welcher Höhe die Entgelte noch angemessen und erforderlich sind. Die Prüfung soll zudem insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- I. eine Einschätzung zur Umsetzung der einheitlichen Entgeltordnung, die für alle Betreuungsverhältnisse sozial gerechte, faire und nachvollziehbare Entgelte ermöglicht, um eine Beitragsgerechtigkeit in Erfurt herzustellen
- II. die Anpassung der Freibeträge in Ziffer 2.7 der Entgeltordnung an die gültigen Regelsätze in Anlehnung an §90 SGB VIII III. die Anpassung an mögliche Änderungen der Einkommensdefinition in Anlehnung an die ThürHortkBVO
- IV. die Anwendbarkeit der Regelungen der einheitlichen Entgeltordnung
- V. die Angemessenheit des Beitragsaufkommens
- VI. die Angemessenheit des Verwaltungsaufwandes und dessen Refinanzierung
- VII. die Angleichung der Beiträge für Kindern unter 2 Jahren an die Beiträge für die Kindern über 2 Jahre

03 Der Unterausschuss wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis in seiner Septembersitzung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten und mögliche Handlungsempfehlungen unterbreiten.

04 Der Jugendhilfeausschuss bestellt namentlich folgende Mitglieder sowie deren Stellvertretung: ( siehe Anlage 1 Mitglieder des Unterausschusses Entgeltordnung )

18.05.2016, gez. Möller

Datum, Unterschrift

